



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5021.03

BVD/P085021
Basel, 17. August 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 16. August 2011

Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Festlegung von Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2008 vom Schreiben 08.5021.02 des Regierungsrats Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – die Motion Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

„Das Bauhaupt- und Nebengewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen des Wirtschaftsstandortes Basel. In diesem Bereich ist eine Vielzahl von KMU tätig, welche mit ihrer Tätigkeit sehr viele Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen. Damit die Baubranche weiterhin ihren Beitrag für das Wohlergehen des Wirtschaftsstandorts Basel leisten kann, ist sie auch auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehören im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Zahlungskonditionen und deren Einhaltung durch die öffentliche Hand. So müssen in der Baubranche diese Firmen ihrerseits Rechnungen gegenüber den eigenen Subunternehmern, Lieferanten sowie für Material oft im Voraus begleichen und Löhne pünktlich zahlen, ohne dass zum Beispiel entsprechende Akontozahlungen der öffentlichen Hand erfolgen. Diese in den letzten Jahren sich verschärfte Zahlungs- bzw. Liquiditätsasymmetrie kann bei KMU zur existenziellen Frage werden.

Bezüglich Zahlungsfristen und Pünktlichkeit beim Zahlen der Rechnungen kann und muss der Kanton Basel-Stadt in der Rolle als öffentlicher Auftraggeber jedoch wirtschaftsfreundlicher werden, wie dies der Kanton Basel-Landschaft auch gemacht hat. Zum einen bedingt sich der Kanton Basel-Stadt in den Verträgen mit der Baubranche in Abweichung vom branchenüblichen Standard Zahlungsfristen für Akontoleistungen von bis zu 60 Tagen aus. Für Schlusszahlungen sind Vereinbarungen mit Zahlungsfristen von 90 Tagen keine Seltenheit. Zum anderen werden aber auch diese langen Zahlungsfristen zusätzlich überschritten.

Dies ist für die Betroffenen umso unverständlicher, als der gleiche Kanton ohne Rechnungsstellung seine Steuerforderung auf ein fixes Datum fällig stellt sowie Verzugszins ab diesem Datum in Rechnung gestellt wird.

Die langen Fristen bis zum tatsächlichen Eintreffen des ihnen zustehenden Geldes bringen gerade kleinere Firmen vielfach in finanzielle Schwierigkeiten. Auf verschiedene Vorstösse im Grossen Rat hin hat sich der Regierungsrat bis heute nicht bereit erklärt, an diesem Zustand, etwa durch den Erlass einer regierungsrätlichen Weisung etwas zu ändern. Der Kanton Basel-Landschaft hat im Wissen um diese Zahlungsasymmetrie eine Weisung erlassen, mit der auch Akontozahlungen innert 30 Tage sichergestellt werden.

Damit die Zahlungsfristen für die kantonale Verwaltung verbindlich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden können, ist eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes notwendig. Darin soll festgeschrieben werden, dass der Kanton bei Verträgen über von ihm zu beziehende Leistungen Zahlungsfristen von längstens 30 Tagen vereinbaren muss. Dabei ist klar, dass diese Zahlungsfristen dann zu laufen beginnen, wenn die korrekt gestellten Rechnungen mit den allenfalls notwendigen Belegen bei der Verwaltung eintreffen.

Der Regierungsrat wird ferner ermächtigt, in der Verordnung namentlich für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe verbindliche Zahlungsfristen für Akontozahlungen von 30 Tagen sowie für Schlusszahlungen von 60 Tagen vorzuschreiben. Der Verwaltung verbleibt mit den vorgeschlagenen Zahlungsfristen genügend Zeit, um die Rechnungen zu prüfen und deren Zahlung zu veranlassen. Insbesondere kann bei Akontozahlungen der tatsächliche Baufortschritt innerhalb dieser Fristen rasch und unkompliziert überprüft werden. Auch bei der Schlussabrechnung, welche erst nach der erfolgten Abnahme erfolgt, kann ohne weiteres die Prüfung der Rechnung und die Auslösung der Zahlung innerhalb dieser Frist erfolgen.

Die vorgeschlagene Regelung lässt dem Regierungsrat die Freiheit, in der Verordnung für spezielle Fälle, in denen die in der Baubranche üblichen Zahlungsfristen zu kurz sind, längere Zahlungsfristen vorzusehen. Damit bietet die vorgeschlagene Regelung genügend Flexibilität, um auch allfällige Besonderheiten und abweichende Usancen in anderen Branchen abzufangen. Der Regierungsrat ist jedoch eingeladen, falls er die hier vorgeschlagene Regelung für problematisch hält, eine andere Lösung vorzuschlagen, mit der das Kernanliegen dieser Motion erfüllt werden kann.

Aus den oben genannten Gründen beantragen die Unterzeichneten dem Regierungsrat, das Finanzhaushaltsgesetz wie folgt zu ändern:

Nach § 17 wird ein neuer § 17a eingeführt

Zahlungsfristen

§ 17a. Der Kanton vereinbart in Verträgen betreffend von ihm erworbenen Leistungen für alle Rechnungen und Teilrechnungen Zahlungsfristen von längstens 30 Tagen.

2 Der Regierungsrat kann in der Verordnung für gewisse Branchen, namentlich für das Baugewerbe, für Schlusszahlungen Zahlungsfristen von längstens 60 Tagen vorsehen.

3 Der Regierungsrat kann in der Verordnung in weiteren speziellen Fällen längere Zahlungsfristen vorsehen.

Peter Malama, Daniel Stolz, Rolf Jucker, Rolf Stürm, Christian Egeler, Baschi Dürr, Christophe Haller, Christine Locher-Hoch, Markus G. Ritter, Giovanni Nanni, Roland Vögtli, Hansjörg M. Wirz, Marcel Rünzi, Arthur Marti, Rolf von Aarburg, Tobit Schäfer, Tino Krattiger, Ernst Mutschler, Gabriele Stutz-Kilcher, Felix Meier, Bruno Mazzotti, Urs Schweizer, Emmanuel Ullmann, Helmut Hersberger, Roland Lindner, Oskar Herzig, Peter Jenni, Toni Casagrande, Peter Zinkernagel, Thomas Strahm“

Zur eingereichten Motion nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung der Motionärinnen und Motionäre nach Einhaltung von verbindlichen und KMU-freundlichen Zahlungsfristen. Aus diesem Grund hat er gestützt auf § 4 des Organisationsgesetzes eine Weisung zur Regelung der Zahlungsfristen erlassen, welche diesem Anliegen Rechnung trägt. Die Details der entsprechenden Regelung sind dem beiliegenden Text der Weisung zu entnehmen.

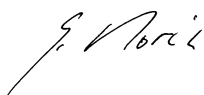
Der Regierungsrat erachtet die Regelung von einzelnen Aspekten betreffend Verträge der kantonalen Verwaltung mit Dritten auf Gesetzesstufe nach wie vor nicht als stufengerecht und daher nicht als angebracht. Er ist der Ansicht, dass mit dem Erlass der Weisung betref-

fend Zahlungsfristen der kantonalen Verwaltung auf Stufe Regierungsrat dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nach einer verbindlichen und wirtschaftsfreundlichen Regelung vollumfänglich und stufengerecht nachgekommen wurde.

Antrag

Da mit der Verabschiedung der kantonalen Weisung betreffend Zahlungsfristen dem materiellen Anliegen der Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Festlegung von Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand Folge geleistet wurde, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

Weisung betreffend Zahlungsfristen der kantonalen Verwaltung



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Weisung betreffend Zahlungsfristen der kantonalen Verwaltung

vom 16. August 2011

Gestützt auf § 4 des Organisationsgesetzes erlässt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die vorliegende Weisung.

Zweck

Regelung der Zahlungsfristen der kantonalen Verwaltung zur Sicherstellung einer raschen Begleichung von Rechnungen im Interesse insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen.

Geltungsbereich

Die Weisung gilt für alle Entgeltszahlungen der kantonalen Verwaltung für Leistungen, welche gemäss § 3 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz) bestellt resp. in Auftrag gegeben wurden, namentlich für die Entgeltszahlungen im Rahmen von

- a) Bauaufträgen,
- b) Lieferaufträgen,
- c) Dienstleistungsaufträgen.

Zahlungsfristen

Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung haben in den Ausschreibungen für Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungsaufträgen die Fälligkeit der Rechnungen klar vorzugeben. Dabei achten sie darauf, dass im Regelfall die Fälligkeit auf 30 Tage festgelegt wird.

In den Verträgen mit den Beauftragten sind die zwingend einzuhaltenden verbindlichen Maximalfristen für die Prüfung von Rechnungen spezifisch festzuhalten.

Vertragliche Regelungen haben im Aussenverhältnis immer Vorrang gegenüber allgemeinen internen Weisungen. Die Vorgaben sind deshalb in die konkreten Verträge einzubringen.

Rechnungsstellung und Fristbeginn

Die Beschaffungsstellen der kantonalen Verwaltung sind verpflichtet im Vertrag anzugeben, bei welcher Stelle die Rechnung einzureichen ist.

Mit dem Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung beginnt in der Regel die Fälligkeitsfrist. Massgebend für die Fälligkeit ist der Rechnungseingang. Sämtliche Korrekturen von Rechnungen sind zu dokumentieren. Dies muss mittels Korrekturvermerk inkl. Visum

und Datum erfolgen oder aber mittels Bestellung einer korrigierten Rechnung beim Rechnungsteller. Wenn aufgrund der Prüfung einer Rechnung eine wesentliche Korrektur (eine inhaltliche oder eine erhebliche formale Anpassung) vorgenommen werden muss, ist eine neue Rechnung mit neuem Rechnungsdatum zu verlangen. Die Fälligkeit gilt ab Eingang der korrigierten Rechnung.

Fristen im Einzelnen

Bei Lieferungen (Kauf): Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, eine Fälligkeit der Rechnung von maximal 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Faktura zu vereinbaren. Voraussetzung für den Beginn der Fälligkeit ist die ordnungsgemässe Übergabe der Kaufsache und der Ablauf der vertraglich vereinbarten resp. üblichen Prüffrist.

Bei Dienstleistungen: Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für sämtliche Rechnungen eine Fälligkeit von maximal 30 Tagen ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Für die Schlussabrechnung und bei Abrechnung nach Aufwand kann in Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfungen der Rechnung eine Fälligkeit von maximal 45 Tagen vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung oder im Vertrag bekannt geben.

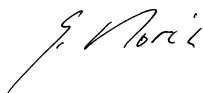
Bei Bauleistungen: Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, bei Bauleistungen die Prüf- und Zahlungsfristen gemäss SIA-Norm 118 zu vereinbaren und von der Zahlungsfrist von 30 Tagen gemäss Art. 155 SIA-Norm 118 in der Regel nicht abzuweichen. Zudem ist vertraglich zu regeln, ob ein Zahlungsplan zur Anwendung kommt und ob Abschlagszahlungen vorgesehen sind.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Weisung tritt ab sofort in Kraft. Alle neu abzuschliessenden Verträge sind nach dieser Weisung auszufertigen.

Die Bestimmungen dieser Weisung finden keine Anwendung auf bereits abgeschlossene Verträge und auf Beschaffungen, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Ausschreibungsphase befinden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin